

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/242

A01

bpa.Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen
Friedrichstraße 19 • 40217 Düsseldorf

Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.

Landesgeschäftsstelle
Nordrhein-Westfalen
Friedrichstraße 19
40217 Düsseldorf
Telefon: +49 (211) 311393-0
Telefax: +49 (211) 311393-13
nordrhein-westfalen@bpa.de
www.bpa.de

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
André Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
A.121323/CS

Mitgliedsnummer
NW

29.12.2017

Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I

Stellungnahme im Rahmen der Anhörung am 10. Januar 2018

Sehr geehrter Herr Kuper,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf, welche wir sehr gerne wahrnehmen.

Es ist uns ein dringendes Anliegen, den Bedarfen der Pflegebedürftigen in unserem Land eine Pflegeinfrastruktur geprägt von Vielfalt und entsprechenden Wahlmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Daher sind wir an Rahmenbedingungen interessiert, die diese Vielfalt ermöglichen und fördern.

Der vorliegende Gesetzentwurf bietet begrüßenswerte Ansätze, doch wichtige Punkte - wie z.B. der Vertrauensschutz der Betreiber von stationären Einrichtungen in die Refinanzierbarkeit der tatsächlichen und auch bisher anerkannten Mieten - sollten noch ergänzt werden.

Bitte entnehmen Sie die Einzelheiten der beigefügten Stellungnahme und leiten Sie diese auch an Frau Gebhard und den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales weiter.

Wir freuen uns auf die Anhörung am 10. Januar 2018 und wünschen Ihnen bis dahin einen gesunden Übergang und einen erfolgreichen Start in das neue Jahr!

Mit freundlichen Grüßen
bpa Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen



Norbert Grote
Leiter der Landesgeschäftsstelle

**Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.
(bpa)**

Stellungnahme zu dem
Entwurf des

**Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im
Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I**

Düsseldorf, 29.12.2017

Grundsätzliches

Wir begrüßen den Vorsatz, das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen und die entsprechende Durchführungsverordnung im Hinblick auf eine Benachteiligung stationärer Einrichtungen und eine Reduzierung der Investitionsbereitschaft zu überarbeiten. Auch die konkrete Absicht für stationäre Pflegeeinrichtungen im Mietmodell die bislang anerkannte Miete bis Ende 2020 als anerkennungsfähige Aufwendung gelten zu lassen, begrüßen wir dem Grunde nach als Schritt in die richtige Richtung. Wir möchten jedoch bereits an dieser Stelle darauf hinweisen, dass uns diese Verlängerung des Bestandsschutzes um ein Jahr, die lediglich aus Verwaltungsgründen eingeräumt wurde, nicht weit genug geht. Es muss zwingend ein umfassender Vertrauensschutztatbestand geschaffen werden und schnellstmöglich - dafür bietet sich das vorliegende Entfesselungsgesetz vor dem Hintergrund der gebotenen Dringlichkeit bestens an. Andernfalls stehen fast 1000 Mieteinrichtungen vor der unlösbaren Frage, wie sie ab 2021 ihre vertraglich geschuldeten Mieten gegenüber ihren Vermietern bezahlen sollen.

Ein Bestandsschutz der vor APG DVO anerkannten Miethöhen mindestens bis zum Ende der Vertragslaufzeit der bestehenden Mietverträge ist daher unerlässlich und dringend geboten!

Immerhin waren diese Miethöhen bereits nach den Regeln des alten Förderrechts auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft und von den Landschaftsverbänden anerkannt worden.

Die neue Landesregierung sollte diese Gelegenheit nutzen, so den gerade vielen kleinen und mittelständischen Unternehmern in der Pflege in NRW in einem ersten Schritt zu zeigen, dass sie den Landesregelungen auch zukünftig wieder vertrauen können. Erfolgreiches und nachhaltiges unternehmerisches Handeln braucht Planungssicherheit und Zuverlässigkeit der rechtlichen Rahmenbedingungen. Andernfalls drohen wirtschaftliche Schief-lagen bis hin zu Betriebsaufgaben und Neuinvestitionen werden nicht mehr getätigt. Leidtragende sind vor allem kleine und mittelständische Unternehmen.

Die aktuellen **Konzentrationsprozesse** in der vollstationären Pflegelandschaft belegen dies eindrucksvoll. Nie zuvor wurden so viele kleine und mittelständische Pflege-träger von großen, bundesweit und international operierenden Pflegeunternehmen „aufgekauft“. Kleine und mittelständische Unternehmen sind durch die gesetzlichen Veränderungen und die Behördenpraxis der überörtlichen Sozialhilfeträger verunsichert und sehen (mit Recht!) große Schwierigkeiten im Bereich der Refinanzierung ihrer Investitionsaufwendungen auf sich zukommen. Immer öfter führt diese Sorge zum Verkauf von Einzeleinrichtungen und kleineren Unternehmensgruppen von 3-5 Einrichtungen. Eine solche Entwicklung lässt sich nur stoppen, wenn auch kleinere und mittelständische Unternehmer wieder die Sicherheit

gewinnen, ihre Einrichtungen am Markt wirtschaftlich tragfähig und nachhaltig betreiben zu. Dafür muss der Gesetzgeber jedoch heute aktiv werden und deutliche Nachbesserungen im Förderrecht vornehmen (dazu im Einzelnen unten mehr), sonst wird sich diese Entwicklung verstetigen und die Vielfalt, geprägt von vielen kleinen und mittelständischen und in der Region bestens verankerten Unternehmen deutlich abnehmen.

Außerdem halten wir es für unumgänglich, dass auch bereits in dieser Änderung der APG DVO durch das Entfesselungspaket 1 dringend notwendige Anpassungen bei der Zinsberechnung und die Wiedereinführung der Indexierung der Miete vorgenommen werden. In unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf hatten wir auf die Hinweise noch verzichtet vor dem Hintergrund, dass wir davon ausgehen mussten, dass der angekündigte nachfolgende 2. Schritt in einem etwaigen Entfesselungspaket 2 alsbald folgen würde und unsere Vorschläge zur veränderten Zinsberechnung, Wiedereinführung einer dringend gebotenen Indexierung, aber auch eines verbesserten AfA-Satzes und höherer Angemessenheitsgrenzen bis dahin Zeit hätten.

Wie nun aus Ministeriumskreisen zu hören ist, soll jedoch vor einem nächsten Schritt zunächst abgewartet werden, welche tatsächlichen Auswirkungen die Bescheiderteilung nach APG DVO im Bereich der Mietmodelle hat und diese ergehen nach vorliegendem Verordnungsentwurf bis zum Ende des Jahres 2018. Ein Bestehen der in diesem Entwurf enthaltenen und mit erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten verbundenen Regelungen zu besagten Themen bis mindestens in das Jahr 2019 hinein, halten wir für untragbar. Auch bei einer angemessenen Verlängerung des Bestandsschutzes für Mieteinrichtungen (mindestens bestehende Mietvertragslaufzeiten!) müssen für notwendige Anschlussvereinbarungen und Neuverträge bei Neueinrichtungen, auf die wir bei der stark steigenden Zahl von Pflegebedürftigen in unserem Bundesland doch nicht allen Ernstes verzichten können, wirtschaftlich tragfähige Refinanzierungsregelungen im Bereich der Investitionskosten greifen. Dies ist aktuell nicht der Fall und daher besteht auch hier dringender Handlungsbedarf.

Weitere konkrete Ausführungen hierzu finden Sie zu den Einzelnormen der APG DVO weiter unten.

Zum Entfesselungspaket im Einzelnen:

Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf die Artikel 10 und 11 des Entwurfs.

Artikel 10 Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 4

Das Wahlrecht des Pflegebedürftigen in Bezug auf die Wohn- und Betreuungsform wird nur dann wirklich ernst genommen, wenn die Politik die Weichen stellt, dass dieses Wahlrecht auch ausgeübt werden kann.

Mit der hier von der Landesregierung vorgeschlagenen Änderung des § 2 APG wird die Grundlage für diese Weichenstellung geschaffen. Das begrüßen wir sehr! Nun können und müssen die weiteren Schritte folgen, um ein breites und vielfältiges Wohn- und Betreuungsangebot zu schaffen, das jedem Pflegebedürftigen erlaubt, in seiner Region zwischen unterschiedlichen ambulanten und stationären Angeboten zu wählen.

Nr. 3 zu § 5 Abs. 2

Der Gesetzgeber kommt mit dieser Änderung der Formulierung in diesem Absatz einer Forderung nicht nur der Leistungserbringerverbände, sondern auch der Pflegekassen nach. Wir begrüßen dies grundsätzlich sehr!

Vor allem die Aufnahme der kommunalen Spitzenverbände in den Kreis der Vereinbarungspartner war überfällig. Die hier als Kann-Regelung formulierte Möglichkeit der Bevollmächtigung der kommunalen Spitzenverbände durch die einzelnen Kommunen wäre allerdings für die Praxis in einer noch verbindlicheren Form wünschenswert – soweit dies rechtlich umsetzbar ist.

Nr. 5 d) zu § 10 Abs. 11 (neu)

Die Ungleichbehandlung von Einrichtungen im Gebiet des LWL und des LVR im Rahmen der Berechnung der Investitionskosten war in den vergangenen Monaten nur schwer den betroffenen Trägern zu vermitteln, die Einrichtungen in beiden Landesteilen betreiben. Wir gehen davon aus, dass die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes hier zu einer Angleichung führt und die beiden Landschaftsverbände zukünftig ein einheitliches Berechnungsverfahren nutzen. Das begrüßen wir sehr.

Nr. 7 a) zu § 14 Abs. 1

Die hier vorgeschlagene Beschränkung der Zahlung von Pflegegeld ausschließlich auf die Gruppe der Pflegebedürftigen in den Pflegegraden 2-5 führt unseres Erachtens in der Praxis zu großen Problemen und daher sollte darauf verzichtet werden.

Es ist nicht auszuschließen, wenn es auch äußerst selten sein dürfte, dass eine Person im Pflegegrad 1 eingestuft wird, aber dennoch die Notwendigkeit (und nicht lediglich der Wunsch!) der vollstationären Unterbringung besteht. Wenn diese Person die Bedürftigkeitskriterien für die Zahlung von Pflegegeld erfüllt, muss dieses auch vom Sozialhilfeträger geleistet werden; eine Alternative hierzu sehen wir nicht.

Der Zugang zum Pflegegeld wird somit gleichzeitig mit dem Zugang zur vollstationären Versorgung geprüft. Für Sozialhilfeempfänger liegt dieses Prüfrecht bei den Sozialhilfeträgern, die dieses auch regelmäßig ausüben. Gelangt der Sozialhilfeträger zu dem Ergebnis, dass die vollstationäre Unterbringung die richtige Wohnform ist, so ist es nicht nachvollziehbar, warum der Anspruch auf Pflegegeld in diesen Fällen verneint werden sollte.

Wir setzen uns daher für einen Verzicht auf die Einfügung des „Abs. 1“ ein.

Hilfsweise muss mindestens ein Bestandsschutz geschaffen werden für alle Bewohner von vollstationären Pflegeeinrichtungen, die im Pflegegrad 1 eingestuft sind und derzeit Pflegegeld erhalten. Diese Zahlungen dürfen nicht ersatzlos ausgesetzt werden.

Artikel 11

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI

Zu § 2 Abs. 5

Hier ist bislang keine Änderung vorgesehen, die wir jedoch für dringend notwendig erachten. Anerkannte Aufwendungen sollen hiernach nach wie vor über einen Zeitraum von 50 Jahren linear verteilt werden. Dieser Verteilungszeitraum ist völlig willkürlich gewählt und hat mit der tatsächlichen Nutzungsdauer einer Pflegeimmobilie überhaupt nichts zu tun. An dieser Stelle weisen wir der Vollständigkeit halber darauf hin, dass bis zum Jahr 2008 ein Verteilungszeitraum von 25 Jahren galt, der ab dem Jahr 2008 auf 50 Jahre angehoben wurde (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Ges BerVO NRW in der jeweiligen Fassung).

Insofern wird die bisher geltende Regelung fortgeschrieben. Im Jahr 2003 begründete die damalige Landesregierung – ebenfalls rot/grün - den Refinanzierungszeitraum für Neubauten von 25 Jahren mit den Worten:

Nr. 4 sieht die Anpassung der Abschreibungspauschale auf 4 Prozent für Gebäude (langfristige Anlagegüter) und sonstige Anlagegüter vor. Die Anpassung entspricht der tatsächlichen Nutzungsdauer von Pflegeeinrichtungen, bei denen nach 25 Jahren in den meisten Fällen umfangreicher Modernisierungs- oder Sanierungsaufwand anfällt, weil die bauliche Substanz verbraucht und eine Anpassung an veränderte baulich-konzeptionelle Anforderungen unverzichtbar ist.

Allein dieser Umstand belegt, dass ein Zeitraum von 50 Jahren eine rein willkürliche Festlegung darstellt und mit dem „Tatsächlichkeitsprinzip“ – auf das sich der Ordnungsgeber in der vorliegenden DVO in vielen Zusammenhängen verweist - nicht in Einklang zu bringen ist. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf das Steuerrecht und die für Wirtschaftsgebäude im Betriebsvermögen nach § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 EStG geltende Absetzung für Abnutzung (AfA) von jährlich 3 %, entsprechend einer Nutzungsdauer von 33 1/3 Jahren. Diese steuerrechtliche Abschreibungsfrist, die eine realistische Nutzungsdauer von Wirtschaftsgebäuden zu Grunde liegt, ist in Bezug auf Pflegeimmobilien aufgrund der hohen Beanspruchung dieser Gebäude und Gebäudeteile eher zu lang als zu kurz bemessen und muss die Obergrenze der Nutzungsdauer bzw. Verteilungsfrist darstellen. Dies muss umso mehr gelten, als der Ordnungsgeber im Jahre 2003 richtigerweise von einer deutlich geringeren Nutzungsdauer ausgegangen ist.

Diese willkürliche und nicht sachgerechte Regelung eines Verteilungszeitraums von 50 Jahren für Abschreibungen langfristiger Anlagegüter kann ganz sicher auch nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass terminologisch nun nicht mehr von „Abschreibung“ gesprochen wird, denn in der Sache geht es in Zusammenhang mit § 82 Abs. 3 SGB XI stets um Aufwendungen, und diese entstehen durch die Abnutzung des Gebäudes bzw. einer Immobilie. In der wirtschaftlichen Konsequenz bedeutet diese Regelung, dass strukturell die Gefahr einer kontinuierlichen Unterfinanzierung und erheblicher Liquiditätsprobleme besteht. Notwendige Tilgungsleistungen im Rahmen der Finanzierung können hieraus in aller Regel nicht mehr geleistet werden.

Darüber hinaus stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage nach der Indexierung der Refinanzierung. Zwar wird nach § 2 Abs. 2 der Verordnung die Angemessenheitsgrenze von EUR 1.887,00 als solche indexiert, d.h. die im jeweiligen Investitionszeitpunkt geltende Angemessenheitsgrenze steigt entsprechend an. Eine Indexierung oder anderweitige Dynamisierung der hieraus erwachsenden Umlage während des Verteilungszeitraums findet jedoch nicht statt. Insbesondere ist die Umlage nicht an (jeweils aktuellen) Wiederbeschaffungskosten, sondern nur am (historischen) Herstellungsaufwand orientiert. Diese Vorgehensweise bzw. Regelung könnte wiederum mit einer Parallele zum Steuerrecht gerechtfertigt und nachvollzogen werden. Hier ist die jährlich anzusetzende Abschreibung ebenfalls nicht dynamisiert.

Umso dringender müsste dann aber auch der Verteilungszeitraum im vorliegenden Verordnungsentwurf parallel zum Steuerrecht verlaufen.

Sollte der Verteilungszeitraum von 50 Jahren womöglich in erster Linie bedarfsplanerisch motiviert sein (z.B. indem man die Entstehung von Neubauten möglichst unattraktiv machen möchte), so dürfte dies allerdings dem SGB XI widersprechen. Denn im Sinne der dort ver-

ankerten Wettbewerbsorientierung haben Pflegeeinrichtungen einen bedarfsunabhängigen Anspruch auf Zulassung. Es erscheint daher nach unserer Rechtsauffassung als unzulässig, wenn der Landesverordnungsgeber diese bundesgesetzliche Grundentscheidung durch eine bewusst unattraktiv ausgestaltete Refinanzierung unterlaufen könnte.

Wir sprechen uns vor dem Hintergrund der ausführlich dargestellten Argumente nachdrücklich dafür aus, die Aufwendungen im Sinne dieses § 2 Absatz 5 auf einen im Rahmen der Finanzierung bzw. Refinanzierung erforderlichen angemessenen und sachgerechten Zeitraum zu verteilen und sich dabei am Steuerrecht, konkret an § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 EStG geltende Absetzung für Abnutzung (AfA) von jährlich 3 %, entsprechend einer Nutzungsdauer von 33 1/3 Jahren, zu orientieren.

Nr.4 a) zu § 8 Abs. 3 Nr.1

Mieten orientieren sich, anders als in diesem Absatz vorgesehen, grundsätzlich nicht an den Baukosten sondern an einem Mietspiegel. Naturgemäß ist eine Miete ein Entgelt für die Nutzung von Räumlichkeiten und keine Kostenerstattung. Die Mieten, vor allem im gewerblichen Bereich, werden regelmäßig indexiert. Auch die Mieten in den Pflegeeinrichtungen sind in der Regel indexiert und sind zumindest für die Alteinrichtungen auch mit den zuständigen Behörden schon unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit abgestimmt. 2003 wurde zwar das Verfahren zur Berechnung der Angemessenheit der Miete geändert, allerdings wurde auch hier eine Indexierung zugestanden und damit der unterschiedlichen Natur von Eigentum zu Miete Rechnung getragen. Diese Vorgehensweise entspricht auch den Forderungen des Bundesgesetzgebers sowie des Bundessozialgerichts, während dies für die neuen Regelungen der APG-DVO nicht gilt.

Wir fordern daher, in der fiktiven Vergleichsberechnung eine Indexierung der Miete mit zu berücksichtigen.

Nr. 4 a) aa) zu § 8 Abs. 3 Nr.3

Eine Berechnung der **fiktiven Darlehenszinsen** anhand einer prospektiven Betrachtung eines 10-Jahre-Zeitraumes, wie heute in der Verordnung vorgesehen, halten wir für nicht sachgerecht. Wir setzen uns für eine retrospektive Betrachtung der letzten 15-20 Jahre ein und für die Berechnung einer für diesen Zeitraum ermittelten durchschnittlichen Zinshöhe. Außerdem sollte hier der Vergleich mit Gewerbeimmobilien zugrunde gelegt werden – denn um solche handelt es sich bei den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot.

Nr.4 a) aa) zu § 8 Abs. 3 Nr.4

Bei der Berechnung der **fiktiven Eigenkapitalzinsen** ist aus unserer Sicht ebenso vorzugehen, wie bei den Darlehenszinsen – also eine retrospektive Betrachtung der letzten 15-20 Jahre und die Festlegung eines durchschnittlichen Zinssatzes. Allerdings ist hier ein angemessener Risikozuschlag von mindestens 1-2 % hinzuzurechnen.

Nr. 4 b) zu § 8 Abs. 9

Der Entwurf beabsichtigt, die tatsächlichen und auch bisher anerkannten Mieten noch für ein weiteres Jahr, also bis Ende 2020 für anerkennungsfähig zu erklären, bevor dann nur noch sogenannte Vergleichsmieten bei der Berechnung der Investitionskosten anerkannt werden sollen – unabhängig von den im Mietvertrag vereinbarten Mietzinszahlungen.

Dies ist begrüßenswert, geht uns aber nicht weit genug: **Wir fordern den Bestandschutz für die vereinbarten Mieten für die komplette Dauer der individuellen Vertragslaufzeit.** Gerne erläutern wir die zwingenden Gründe für diese Forderung:

Über tausend Pflegeheimbetreiber in NRW, die ihre Immobilien gemietet haben, könnten gemäß der im Entwurf enthaltenen Regelung ab 2021 ihre tatsächlichen Mietkosten nicht mehr refinanzieren, sondern nur noch den nach APG DVO errechneten Vergleichswert, der bei einer Vielzahl von Einrichtungen **20 bis 30 Prozent unter den tatsächlich zu zahlenden Mietverpflichtungen** liegt. Diese Lücke in der Refinanzierung der vertraglich vereinbarten Mieten lässt sich nicht wegdiskutieren und schon gar nicht sachgerecht schließen – sie führt letztendlich zu einem erheblichen Druck auf die übrigen Betriebskosten wie z.B. Personalkosten oder Sachkosten oder zur Insolvenz vieler guter Angebote und dem Wegfall dringend benötigter vollstationärer Plätze in NRW.

Die Idee der vorherigen Landesregierung, dass ein Gespräch mit dem Vermieter und die Aufforderung zur Anpassung der Miete nach unten mit dem Argument des „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ dazu führen würde, dass nur noch die Höhe der Vergleichsmiete Inhalt der zivilrechtlichen Verträge wird, ist in Beispielfällen bereits gescheitert. Zwei Gerichtsinstanzen haben unsere Befürchtung bestätigt, dass die Änderung der Förderverordnung keinen Fall des „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ darstellt und der Vermieter daher weiter auf der vereinbarten Miethöhe bestehen darf.

Die Betreiber haben bestehende Mietverträge für Zeiträume von 20 bis 25 Jahren geschlossen, dies unter Berücksichtigung und im Vertrauen auf die jeweiligen Regelungen des Landes NRW. Wenn nunmehr die Träger und deren Investoren nicht mehr auf den Bestand dieser Regelungen für die Dauer ihrer Verträge vertrauen können, dann entstehen einerseits ein großer wirtschaftlicher Schaden mit Folgen für die bestehende Pflegeinfrastruktur und andererseits ein enormer Schaden für zukünftige Investitionen.

Unternehmen in NRW werden entweder wirtschaftlich nicht mehr in der Lage sein oder aufgrund der enormen Unsicherheit in Bezug auf Regelungen der Landesregierung keine neuen, langfristigen Investitionen in die Pflegeinfrastruktur vornehmen.

Der absolut unzureichende Bestandsschutz für geltende Verträge ist das größte Investitionshemmnis im gesamten Regelwerk des APGs und seiner Verordnung. Er ist auch nicht durch die vielzitierten BSG-Urteile aus dem Jahre 2011 erforderlich geworden. **Die Zahlung von Mieten entspricht dem Tatsächlichkeitsprinzip.** Dies ist auch bereits der Begründung zu § 10 Abs. 2 APG zu entnehmen, wo im Detail auf die BSG-Urteile eingegangen wird und „lau-

fende Mietkosten“ als Beispiel für Aufwendungen genannt werden, die mit dem Tatsächlichkeitsgrundsatz vereinbar sind.

Auch die Befürchtung des Missbrauchs einer Bestandsschutzgarantie kann von vorneherein ausgeschlossen werden, da den Landschaftsverbänden die Mietverträge der Einrichtungsbetreiber in Gänze vorliegen.

In einem ersten Entwurf des damaligen MGEPA war der Bestandsschutz über die komplette Laufzeit der Miet- und Pachtverträge bereits einmal enthalten. Auf diesem Entwurf beruht (in leicht angepasster Form) unser Formulierungsvorschlag für

§ 8 Abs. 9:

Satz 1 bleibt.

Ab Satz 2: *„Übersteigen die nach den bestehenden Verträgen geschuldeten Beträge die nach den Absätzen 3 – 8 gültigen Obergrenzen, so gilt die Anerkennung nach Satz 1 längstens bis zum 31. Dezember 2019 (bzw. 2020) in der für die Miete vor dem 1. Februar 2014 anerkannten Höhe, es sei denn die Miet- oder Pachtverträge lassen erst zu einem späteren Zeitpunkt erstmals eine ordentliche Kündigung zu. Nach diesem Zeitpunkt ist die vertraglich geschuldete Miete beziehungsweise Pacht nur anzuerkennen, soweit sie den nach den Absätzen 3 – 8 zu ermittelnden Vergleichsbetrag nicht um mehr als 10 Prozent überschreitet. Erhöhungen der vertraglich geschuldeten Mietzahlungen können in den Fällen der Sätze 2 und 3 nur dann anerkannt werden, wenn eine Vergleichsberechnung nach den Absätzen 3 - 8 die Mietsteigerung umfasst.“*

Satz 5 wird gestrichen.

Nr. 6 a) zu § 12 Abs. 3

Die Systematik des Verfahrens der Antragstellung und Bescheidung von Investitionskosten nach APG DVO beinhaltet derzeit die Frist 31.08. für die Einreichung des Antrags inklusive der vollständigen Unterlagen seitens der Einrichtungen und die zweite Frist 15.11. für die späteste Bescheiderteilung durch die Landschaftsverbände.

Die zweite Frist ist eine Konsequenz des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG), das allen voll- und teilstationären Einrichtungen vorschreibt, jegliche betriebsbedingte Änderung der Heimkosten mind. 4 Wochen vor der erstmaligen Abrechnung bei den Bewohnern der Einrichtung anzukündigen.

Sicher eine sinnvolle Vorschrift!

Nur ein spätestens am 15.11. eingehender Festsetzungsbescheid mit dem belegungstäglichen Investitionskostenbetrag ab dem 01.01. des Folgejahres kann noch fristgerecht beim Bewohner angekündigt werden. Diese Frist verhindert also, dass auf das unsägliche Mittel der rückwirkenden In-Rechnungsstellung von Investitionskosten zurückgegriffen werden muss. Ein Verfahren, das in der Praxis auf großes Unverständnis bei Bewohnern und Ange-

hörigen stößt und zu erheblichem Mehraufwand bei den Verwaltungsmitarbeitern der Einrichtungen führt.

Uns erscheint die Setzung einer Frist für die Bescheiderteilung hier als probates und wohl auch einziges Mittel für einen reibungslosen Ablauf. **Daher plädieren wir für die Beibehaltung der Frist zur Bescheiderteilung durch die Landschaftsverbände bis zum 15.11. eines Jahres.**

Uns ist bewusst, dass diese Frist durch die Landschaftsverbände nur eingehalten werden kann, wenn die Einrichtungen entsprechend frühzeitig den Antrag stellen und die benötigten Unterlagen beibringen.

Daher muss es auch für die Einrichtungen eine Frist zur Antragseinreichung geben, die den Landschaftsverbänden eine ausreichende Zeit für die Bearbeitung lässt.

Ob diese Frist der 31.08. oder der 31.07. sein soll, überlassen wir gerne den Landschaftsverbänden, die den zukünftigen Aufwand der Festsetzungsbescheide sicher mittlerweile einschätzen können.